

NOVEMBER 2021



Kundeninformation zur Corona- Überbrückungshilfe

Erstellt durch

Wolfgang Berressen

Geschäftsführer der

BFM GastroConsulting GmbH & Co. KG

Beratung/Fachkompetenz/Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Da sich die BFM neben der Beschaffung auch die Gastronomieberatung zur Aufgabe gemacht hat, möchten wir unsere Kunden auch in diesem Bereich so gut wie möglich betreuen.

Da sich in letzter Zeit alles um die bestehende Corona-Pandemie und die damit verbundenen Hilfeleistungen dreht, sehen wir uns auch hier in der Pflicht unser Wissen mit unseren Kunden zu teilen, um sicher zu stellen, dass diese unbeschadet und gestärkt durch die Pandemie kommen.

Die Überbrückungshilfe III hat vielen Unternehmen geholfen ihre Kosten zu decken und mehr noch, Investitionen in Hygienemaßnahmen sowie in den Außenbereich zu tätigen, sofern diese konform der FAQ's des Bundeswirtschaftsministeriums und Teil eines schlüssigen Hygienekonzepts sind.

Zum 31.10.2021 ist die Überbrückungshilfe ausgelaufen und es können keine Änderungsanträge mehr gestellt werden. Alle nachträglichen Änderungen müssen über die Schlussrechnung bis zum 30. Juni 2022 von Ihrem Steuerberater gemeldet werden. In der Schlussrechnung wird also geprüft, ob alle Kosten, welche in der Überbrückungshilfe III angegeben wurden, auch zweckgebunden verwendet wurden. Hieraus ergibt sich dann eine Rückzahlungsverpflichtung oder eine erneute Nachzahlung, welche über einen entsprechenden Antrag erfolgen muss.

Hier nochmal die erste wichtige Information aus den FAQ's 3.12: **„Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen“**. Es muss also dringend darauf geachtet werden, dass die Schlussabrechnung durch den Steuerberater vor dieser Frist bei der jeweiligen Bewilligungsstelle eingereicht wird, um eine komplette Rückzahlung der Hilfe zu vermeiden!

Weiter müssen wir auf den Punkt 3.15 der FAQ's „Was passiert bei falschen Angaben“ hinweisen: **„Bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.“**

Ist dies der Fall droht neben der kompletten Rückzahlung der Hilfe auch zusätzlich die Gefahr eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Subventionsbetrug, welches eine zusätzliche Geldstrafe bis hin zum Freiheitsentzug zur Folge haben kann.

Um dieses Risiko zu vermeiden, möchten wir unsere Kunden noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen auf was bei den erhaltenen Geldern Rücksicht genommen werden muss:

Fixkosten:

Die Fixkosten müssen Kosten darstellen welche vor dem 01.01.2021 begründet sein müssen und nicht einseitig durch den Antragsteller veränderbar sind/waren.

Die Kosten müssen ihre Fälligkeit im betreffenden Monat haben, Achtung nicht zwangsläufig das Rechnungsdatum, sondern auch Zahlungsziele werden hierbei beachtet. Beispiel: Rechnung vom 28.04.2021 mit Zahlungsziel 14 Tage. Die Rechnung wäre laut Fälligkeit im Monat Mai anzusetzen.

Ist kein Zahlungsziel enthalten, zählt immer das Rechnungsdatum als Fälligkeit der Rechnung.

Digitalisierung, Hygienemaßnahmen:

Hierbei ist wichtig dass es sich bei den beantragten Maßnahmen um Investitionen der Positivliste unter dem Anhang 4 der FAQ's des Bundeswirtschaftsministerium handelt und für den Zeitpunkt der Prüfung ein schlüssiges Hygienekonzept vorliegt, welches alle beantragten und umgesetzten Maßnahmen beinhaltet.

Auszug FAQ's: „**Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein.**“

Sofern bei ihnen noch kein schlüssiges Hygienekonzept vorliegt, dieses aber benötigt wird, sprechen Sie uns gerne an.

Zusammenfassung:

Um eine Rückzahlung der Hilfe und möglicherweise auch einer strafrechtlichen Verfolgung durch einen Subventionsbetrug vorzubeugen, muss sichergestellt werden, dass:

1. Alle beantragten und über Rechnung vorliegenden Kosten sowie Investitionen zweckgebunden verwendet wurden und bis zum Jahresende in Auftrag gegeben wurden sowie
2. Alle Investitionen in Digitalisierung, Hygienemaßnahmen und die Außengastronomie Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sind.

BFM GastroConsulting GmbH & Co. KG

Bergweg 36, 56179 Vallendar

www.bfm-gastroconsulting.de • beratung@bfm-gastroconsulting.de

Sind Maßnahmen **nicht wie im Antrag angegeben bezahlt und durchgeführt** müssen diese Gelder zurückgezahlt werden.

Wurden die Gelder für Maßnahmen, welche förderfähig sind angesetzt, jedoch nicht **zweckgebunden** sondern für andere Dinge verwendet, kann dies als **leichtfertig falsche Angabe bewertet werden und ihnen als Subventionsbetrug ausgelegt werden.**

Aus diesem Grund möchte die BFM ihre Kunden darauf hinweisen, ihre erhaltenen Hilfen sorgfältig und wie im Antrag angeben zu verwenden und sich alle verlangten Unterlagen zu beschaffen um einer Prüfung bestmöglich entgegenzustehen.

Sollte hierzu Beratungsbedarf bestehen, oder Sie benötigen ein schlüssiges Hygienekonzept, welches alle Maßnahmen welche in der Überbrückungshilfe III sowie III Plus angesetzt wurden enthält, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der BFM